

**Amtliche Bekanntmachung**  
**der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbarkau**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

**1. im Ergebnisplan mit**

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.107.600
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.331.400
einem Jahresfehlbetrag von	-223.800

**2. im Finanzplan mit**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.085.600
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.211.000
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.000
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	187.200

EUR festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,25 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-  
gesetz wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 370%

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 390 %

2. Gewerbesteuer 370 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre  
oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 GO erteilen kann, beträgt 3.000  
EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder  
Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder  
Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

### § 6

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der  
Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Kirchbarkau, den 30.04.2024

gez. Jedicke  
Bürgermeister (DS)

Gemäß §79 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung  
und den Haushaltsplan mit den Anlagen beim Amt Preetz – Land in 24211 Schellhorn, Am Berg 2, Zimmer 25  
nehmen.

Amt Preetz - Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
gez. Dose